

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Erlaubniß fortgehen würde; stelle dann in natürlicher Geberde dar, wie der Vater auf die Bitte des Kindes „ja“ sagt, und wie das Kind die erhaltene Erlaubniß benützt und ungehindert fortgeht, ohne eine Strafe fürchten zu müssen. Hierauf stelle ich die Frage: „Das Kind spazieren gehen, ja? nein?“ und leite den Schüler durch Hinweisung auf das Ja-sagen des Vaters zur Einsicht, daß diese Frage zu bejahen sei. Die durch erlaubende, zulassende Geberde und entsprechende Miene angedeutete Bejahung lehre ich nun bezeichnen mit „dürfen.“ Das Zulassen — Einwilligen — des Vaters, welches durch das Zeichen für „ja sagen“ und durch die Geberde des Zulassens — Einwilligens — dargestellt wird, lehre ich ausdrücken mit „erlauben“ oder „gestatten.“ Z. B. „Das Kind darf spazieren gehen. Der Vater hat es ihm erlaubt — gestattet.“

Das Gegentheil: „nicht dürfen,“ welches durch verbietende, verneinende Geberde und Miene dargestellt wird, ist dem Schüler zum Bewußtsein zu bringen durch Hinweisung auf das ausgesprochene Verbot des Vorgesetzten. Die Handlung: „verbieten“ stellt der Taubstumme dar durch das Zeichen für „nein sagen,“ und durch eine ernste, drohende Miene und verbietende Geberde mit dem Zeigefinger. Damit der Schüler die Vorstellungen „dürfen“ und „erlauben,“ so wie „nicht dürfen“ und „verbieten“ nicht mit einander verwechsle, sondern sich ihres Unterschiedes klar bewußt werde, muß sie der Lehrer in vielen Beispielen einander entgegenstellen. Z. B. „Du darfst nach Hause reisen. Deine Aeltern haben es dir erlaubt. Johann darf nicht nach Hause reisen. Seine Aeltern erlauben — gestatten es nicht. — Wir dürfen einander nicht betriegen. Gott hat es verboten. Das Betriegen ist böse — eine Sünde. — Ich darf keinen Wein trinken. Der Arzt hat es mir verboten — untersagt. Bier darf ich trinken. Der Arzt hat es mir erlaubt.“

Von dem Verhältnisse der Weise.

Um den Schüler zur Erkenntniß dieses Verhältnisses zu führen, muß ihm der Lehrer verschiedene Weisen — gleichsam als Unterarten — einer und derselben Thätigkeit vorführen; z. B. die verschiedenen Weisen der Thätigkeit „gehen,“ als: „langsam gehen, schnell gehen, aufrecht gehen, gebückt gehen, leicht gehen, schwerfällig gehen, mit oder ohne Krücke gehen,“ u. s. w. Zuerst bringe der Lehrer den allen vorgeführten Weisen gemeinschaftlichen Thätig-